



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(21. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2012)
Punkt 5 a) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

UN 1361 Kohle

Eingereicht durch die Europäische Binnenschiffahrts Union

I. Einleitung

1. Jährlich werden rund 50 Millionen Tonnen Kohle über europäische Binnenwasserstraßen transportiert. Der Anteil der Kohle am gesamten Transportaufkommen der Binnenschiffahrt liegt bei etwa 15 %. Der Transport von Kohle ist in hocheffizienten logistischen Ketten organisiert. Die Binnenschiffahrt ist ein unersetzlicher Verkehrsträger bei der Belieferung von Kraftwerken und Schwerindustrie.
2. Aufgrund von drei Feststellungen um die Jahreswende 2011/2012 mit schwelender Kohle in Laderäumen von Binnenschiffen ist die Behandlung der Kohle im ADN ins Blickfeld geraten. Festgestellt wurde, dass Kohle, die gefährliche Eigenschaften der Klasse 4.2 des ADN aufweist, von Binnenschiffen nicht im Bulk befördert werden darf.
3. Mit diesem Antrag soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass Kohle in Einklang mit den Gefahrgutvorschriften von Binnenschiffen im Bulk befördert werden darf. Fehlende Angaben in den nachfolgenden Änderungsvorschlägen sollen bei der Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses nachgetragen werden.

II. Änderungsvorschläge

4. Teil 3, Kapitel 3.2, Tabelle A ist wie folgt zu ergänzen:

Bei UN 1361, KOHLE oder RUSS, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs
mit Verpackungsgruppe II in Spalte 4

ist in Spalte 8 ein „B“ einzutragen.

Bei UN 1361, KOHLE oder RUSS, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs
Verpackungsgruppe III in Spalte 4

ist in Spalte 8 ein „B“ einzutragen.

5. Teil 3, Kapitel 3.2, Tabelle A ist wie folgt zu ergänzen:

Bei UN 1361, KOHLE oder RUSS, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs mit Verpackungsgruppe II in Spalte 4

ist in Spalte 6 die Sondervorschrift „803“ einzutragen.

Bei UN 1361, KOHLE oder RUSS, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs Verpackungsgruppe III in Spalte 4

ist in Spalte 6 die Sondervorschrift „803“ einzutragen.

6. Teil 3, Kapitel 3.3, Sondervorschriften, ist wie folgt zu ergänzen:

803 Dieser Stoff unterliegt nicht den Bestimmungen des ADN, wenn

- a) die Verladetemperatur von x Grad Celsius nicht überschritten wird,
- b) eine Temperaturüberwachung während der Reise gewährleistet ist,
- c) die vorgesehene Transportdauer nicht länger als x Tage beträgt
- d) die Besatzung bei der Beladung Instruktionen erhält, wie im Falle von Erwärmungen der Ladung über x Grad Celsius hinaus zu verfahren ist.

III. Begründung

7. Kohle wird mehr als zweihundert Jahre von Binnenschiffen im Bulk transportiert. Ihre selbsterhitzenden Eigenschaften sind grundsätzlich bekannt.

Die Anzahl von Feststellungen mit selbsterhitzender Kohle an Bord von Binnenschiffen ist im Verhältnis zu der Anzahl von Kohletransporten verschwindend gering.

8. Wenn an Bord von Binnenschiffen festgestellt werden sollte, dass eine Selbsterhitzung stattfindet, auf die reagiert werden muss, kann dies leicht durch Ausladen erfolgen.

Ein sicherheitstechnisches Risiko durch selbsterhitzende Kohle für die Besatzung, das transportierende Schiff oder andere Schiffe ist nicht erkennbar.

9. Die unter 6 a) bis d) genannten Bedingungen stellen angemessene Maßnahmen dar um Selbsterhitzungsprozessen in Grenzen zu halten und im Bedarfsfall dagegen vorzugehen.

IV. Zusatzbemerkungen

10. Unabhängig von diesen Vorschlägen bittet die EBU darum, die Übersetzung des Begriffs „CARBON“ aus dem „Orange Book“ in die unterschiedlichen Sprachfassungen des ADN zu prüfen und ggf. anzupassen.

11. Des Weiteren bittet die EBU um eine Interpretation oder Klarstellung der Bestimmungen in 7.1.4.1.1, und 7.1.4.1.2. Schwierigkeiten bereitet derzeit der Begriff „unbeschränkt“ bei „anderen Gütern“ der Klasse 4.2 in 7.1.4.1.1 im Lichte der Mengenbegrenzung aus 7.1.4.1.2.